

Interpellation Bucher-St.Margrethen (26 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2018

## Stillen während der Arbeitszeit

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. März 2018

Laura Bucher-St.Margrethen stellt in ihrer Interpellation vom 20. Februar 2018 verschiedene Fragen zum Anspruch der Staatsangestellten und der Lehrpersonen der Volks-, Berufs- und Mittelschulen auf bezahlte Stillzeit. Unter Hinweis auf das vom Bundesrat am 30. April 2014 ratifizierte Übereinkommen Nr. 183 der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über den Mutterschutz (SR 0.822.728.3) und die zur Umsetzung vorgenommene Anpassung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; abgekürzt ArGV1) bittet sie um Antworten zur Anwendung für die Staatsangestellten und die Lehrpersonen der Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Stillen unterstützt in optimaler Weise das Wachstum und die Entwicklung von Neugeborenen und Säuglingen. Die menschliche Milch hat durch ihre Bestandteile nicht nur einen unmittelbar schützenden Effekt, sondern Stillen wird auch wegen langfristigen Gesundheitsvorteilen gefördert. Stillförderung Schweiz, die Schweizerische Pädiatrische Gesellschaft sowie weitere Organisationen empfehlen, Säuglinge mindestens während der ersten vier Monate, vorzugsweise aber während sechs Monaten ausschliesslich zu stillen.

Das Personalamt formuliert in Ausführung von Personalgesetz (sGS 143.1) und Personalverordnung (sGS 143.11) im Personalhandbuch (PHB SG) regelmässig Bestimmungen und detaillierte Handlungsanweisungen für den einheitlichen Vollzug des Personalrechts. In durchnummerierter Reihenfolge sind für verschiedenste Bereiche ausführende Regelungen enthalten, die sowohl im Internet als auch im Intranet veröffentlicht sind.

Im PHB SG 60.4 sind die wichtigsten Regeln bei Mutterschaft zusammengefasst. Danach werden die Stillregeln gemäss Art. 60 Abs. 2 ArGV1, die der Bundesrat aufgrund des oben zitierten IAO-Übereinkommens erlassen hat, als im Bereich der Staatsverwaltung sachgemäss anwendbar erklärt. Sachgemäss deswegen, weil das eidgenössische Arbeitsgesetz (SR 822.11) und die entsprechenden Verordnungen für die öffentliche Verwaltung des Kantons nur bezüglich der Vorschriften über den Gesundheitsschutz (Art. 2, 6, 35 und 36a ArG) direkt anwendbar sind. Die Regel in der ArGV1 zu den bezahlten Stillzeiten zählt nur indirekt dazu. Für die Staatsverwaltung gilt indessen, wie erwähnt, sachgemäss die gleiche Regel zur Stillzeit, wie sie für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse in der Schweiz aufgrund der nationalen Gesetzgebung anwendbar ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Den stillenden Mitarbeiterinnen des Staatspersonals wird bezahlte Stillzeit in sachgemässer Anwendung von Art. 60 Abs. 2 ArGV1 gewährt. Im PHB SG 60.4 wird auf diese Pflicht bzw. diesen Anspruch ausdrücklich hingewiesen.
2. Im Bereich der öffentlichen Volksschulen besteht mangels unmittelbarer Anwendbarkeit von Art. 60 Abs. 2 ArGV1 kein Anspruch auf bezahlte Stillzeit während des Unterrichts. Den Schulträgern wird jedoch empfohlen, nach einer für alle involvierten Parteien befriedigenden Lösung zu suchen, zumal es sich in den meisten Fällen um die Regelung einer zeitlich kurz bemessenen Sondersituation handelt.

- 3./4. Im Bereich der Lehrpersonen an Berufsfach- und Mittelschulen besteht ebenfalls keine direkte gesetzliche Grundlage für eine bezahlte Stillzeit. Die in PHB SG 60.4 konstatierte sachgemässe Anwendung von Art. 60 Abs. 2 ArGV1 erstreckt sich indessen auch auf diese Lehrpersonen, wobei die sachgemässe Anwendung so zu verstehen ist, dass beim Bezug der Stillzeiten auf die Besonderheit der Organisation Schule und insbesondere auf das öffentliche Interesse an einem ungestörten Unterrichtsbetrieb Rücksicht zu nehmen ist.
5. Mit Blick auf die bloss teilweise Anwendbarkeit verschiedener auch anderer Regelungsbereiche in der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel auf Verwaltungen des öffentlichen Rechts, die auch mit einer kantonalen Bestimmung nicht geändert werden können und grundsätzlich auch nicht sollen, erscheint die bestehende Grundlage im Personalhandbuch als genügend verbindlich und klar. Die Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage für die bezahlte Stillzeit ist nicht zu erkennen.
6. Eine Umfrage bei den Departementen und bei der Staatskanzlei hat ergeben, dass zum Teil spezielle Räume zum Stillen bereits vorhanden sind oder dass bei Bedarf durchaus die Bereitschaft besteht, einen solchen Raum zur Verfügung zu stellen. Welcher Raum für das Stillen benutzt werden kann, hängt letztlich auch von den räumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab.